

**Inhaltsverzeichnis**

|   |   |
|---|---|
| 1 Zweck   | 1 |
| 2 Geltungsbereich   | 1 |
| 3 Inkrafttreten   | 2 |
| 4 Beschreibung  | 2 |
| 4.1 Regelungsgegenstand   | 2 |
| 4.2 Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko | 2 |
| 5 Hinweise  | 3 |

**1 Zweck**

Vor dem Hintergrund, dass es in Österreich - abgesehen von der Erwähnung in anderen Regulativen (z.B. ZLLV) - bisher keine gesonderten nationalen flugbetrieblichen Vorschriften für die Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb bzw. von Arbeitsflügen („aerial work“) gab, unterlagen diese Betreiber in zahlreichen Fällen (z.B. Außenlasttransportflüge) den bestehenden (strengerem) Bestimmungen über den gewerblichen Transport von Fluggästen, Post und/oder Fracht; sie sind daher auch Inhaber eines Luftverkehrsleiterzeugnisses (AOC) sowie einer Betriebsgenehmigung iS der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 379/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wurden u.a. Vorschriften für spezialisierten Flugbetrieb aufgenommen.

Aus Gründen der Gleichstellung und um die Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten bzw. weil gerade in diesen Fällen aufgrund der vorliegenden praktischen Erfahrungen auch keine öffentlichen Interessen der Sicherheit der Luftfahrt entgegenstehen, sollen in einem ersten Schritt für die bestehenden Luftfahrtunternehmen (CAT-Betreiber), die bereits bisher spezialisierten Flugbetrieb iS des Art. 2 Z 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF durchgeführt haben oder die beabsichtigen, einen solchen künftig durchzuführen, die Bestimmungen der Anhänge II, III und VIII der gegenständlichen Verordnung auf spezialisierten Flugbetrieb schon vor dem Ende des „opt-out“-Zeitraumes (bis 21. April 2017) vollumfänglich anwendbar werden können.

Rechtliche Grundlage:

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) wird auf der Rechtsgrundlage des § 20d Abs. 2 Z 2 AOCV 2008 idgF erlassen.

**2 Geltungsbereich**

Dieser BTH gilt für alle österreichischen Luftfahrtunternehmen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses BTH bereits ein Luftverkehrsleiterzeugnis (AOC) nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF ausgestellt wurde und die bereits bisher spezialisierten Flugbetrieb (SPO) im Sinne dieser Verordnung durchgeführt haben oder die beabsichtigen, künftig einen solchen durchzuführen.

### **3 Inkrafttreten**

Dieser BTH tritt am Tag nach seiner luftfahrtrechtlichen Kundmachung im Internet der Austro Control GmbH (ACG) in Kraft.

### **4 Beschreibung**

#### **4.1 Regelungsgegenstand**

Mit diesem BTH wird festgelegt, dass die Bestimmungen der Anhänge II, III und VIII der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (einschließlich dazugehörige AMC und GM) auf spezialisierten Flugbetrieb für bestehende österreichische Luftfahrtunternehmen, die bereits bisher spezialisierten Flugbetrieb (SPO) im Sinne dieser Verordnung durchgeführt haben oder die beabsichtigen, künftig einen solchen durchzuführen, ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens anwendbar sein können.

Das bedeutet, dass die betroffenen Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit haben, die genannten Vorschriften bereits vor dem Ende des „opt-out“-Zeitraumes anzuwenden und daher mit Inkrafttreten dieses BTH eine Erklärung abgeben und eine allfällige Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko beantragen können.

Ab dem Zeitpunkt der Einbringung einer Erklärung bzw. der Erteilung einer (SPO-) Genehmigung sind auch alle anderen mit diesen Berechtigungen im Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für spezialisierten Flugbetrieb anzuwenden (sh. dazu auch § 20d Abs. 2 Z 2 letzter Satz AOCV 2008 idgF).

Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der (freiwilligen) Anwendung der Bestimmungen über spezialisierten Flugbetrieb durch die Abgabe einer Erklärung (Declaration) iS von ORO.DEC.100 seitens des Luftfahrtunternehmens auch die Vorschriften über den spezialisierten Flugbetrieb vollumfänglich anzuwenden sind.

#### **4.2 Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko**

Die wesentlichen Bestimmungen über den spezialisierten Flugbetrieb finden sich neben Anhang VIII (Teil-SPO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF insbesondere in Teilabschnitt SPO („gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb“) des Anhanges III (Teil-ORO) leg.cit.

Abgesehen von der verpflichtenden Vorlage einer Erklärung (Declaration) iS von ORO.DEC.100 sowie den allenfalls notwendigen einzuholenden Sondergenehmigungen (insbes. gemäß Teil-SPA) ist für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko nach der Bestimmung von ORO.SPO.110 eine Genehmigung zu beantragen und einzuholen (vgl. dazu auch ARO.OPS.150 sowie Anlage VI zu Teil-ARO).

Gem. ORO.SPO.110 lit. a) Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF werden seitens ACG als zuständiger Behörde unbeschadet der Bestimmung in Z 1 (Flugbetrieb über einem Gebiet, in dem die Sicherheit von Dritten am Boden in Notfällen voraussichtlich gefährdet würde) - auch nach Konsultierung der betroffenen Luftfahrtunternehmen - insbesondere folgende Arten als Flugbetrieb mit hohem Risiko für das gesamte Bundesgebiet festgelegt:

- Außenlasttransporte
- Personentransporte als Außenlast
- Lawinensprengflüge
- Jede Betriebsart, bei deren Durchführung bestehende Schutznormen (z. B. Mindestflughöhen, Unterfliegen von Verspannungen/Bauwerken etc.) - unabhängig von dazu gesondert notwendigen Bewilligungen - unterschritten werden.

Gem. lit. c) leg.cit. wird für Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko oder deren Änderung seitens ACG ein eigenes Antragsformular festgelegt.

Dieses Formblatt ist bei Antragstellung durch den Betreiber zu verwenden und kann unter [www.austrocontrol.at](http://www.austrocontrol.at) heruntergeladen werden.

Grenzübergreifender gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko wird nach den Vorgaben von ARO.OPS.150 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (inkl. entsprechende AMC und GM) abgehandelt.

### **5 Hinweise**

Erklärungen (Declarations) können ab dem Datum des Inkrafttretens dieses BTH bei der ACG vorgelegt werden.

Das entsprechende Formblatt gem. Anlage I zu Teil-ORO der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF wird den Betreibern unter [www.austrocontrol.at](http://www.austrocontrol.at) zum Download zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass infolge des Anwendungsvorranges des Unionsrechts die Betriebstüchtigkeitsanweisung BTA Nr. A-002 (Qualifikationsanforderungen an flugbetriebliches Personal von Luftfahrtunternehmen, die Hubschrauber betreiben) für die vom Geltungsbereich dieses BTH erfassten Luftfahrtunternehmen, sobald diese die SPO-Bestimmungen zur Anwendung bringen, nicht mehr anwendbar ist.

Für diese Betreiber gelten ab dann die Bestimmungen des Anhangs VIII (Teil-SPO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF, insbesondere Teilabschnitt E (Spezifische Anforderungen), bzw. sind auch die entsprechenden AMC und das GM dazu zu beachten.

Gleiches gilt auch beispielsweise für die zulässige Verwendung von Luftfahrzeugen bzw. für die Durchführung bestimmter Navigations- und Einsatzarten (z.B. Verwendungsbescheinigung gem. ZLLV 2010); auch in diesen Fällen sind ab der Anwendung der SPO-Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF ausschließlich diese SPO-Bestimmungen zu beachten.

CAT-Betreibern, die auch SPO durchführen, wird zur vereinfachten Darstellung ein Organisationsorganigramm zur Verfügung gestellt:

**MÖGLICHE DARSTELLUNG: EINBINDUNG COMMERCIAL SPO IN CAT**

